

folgung aller in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, darunter auch Handels- und Finanzrestriktionen, zu prüfen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

10. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, und fordert alle Staaten außerdem *auf*, die mit den Ziffern 19, 20 und 21 der Resolution 864 (1993) verhängten Maßnahmen genauestens zu befolgen;

11. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung von Ziffer 4 dieser Resolution zu erarbeiten, einschließlich der Benennung derjenigen Amtsträger und erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise verhindert und deren Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen nach Ziffer 4 a) und b) vorübergehend oder auf Dauer für ungültig erklärt werden sollen;

b) Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 wohlwollend zu prüfen und über sie zu beschließen;

c) dem Rat bis zum 15. November 1997 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 d) verbotene Flüge vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. November 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 4 getroffen haben;

C

14. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola voll kooperieren, die Verifikationstätigkeit der Beobachtermission nicht länger einschränken, die Verlegung neuer Minen unterlassen und die Bewegungsfreiheit und vor allem die Sicherheit der Mission und des sonstigen internationalen Personals gewährleisten;

15. *wiederholt seine Aufforderung* an die Regierung Angolas, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

16. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 13. August 1997²⁰⁵ *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen aus Angola bis Ende Oktober 1997 aufzuschieben, davon ausgehend, daß der Abschluß der Personalverringerung für November 1997 vorgesehen ist, und dabei die Situation am Boden und die Fortschritte beim Abschluß der noch unerledigten einschlägigen Aspekte des Friedensprozesses zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 20. Oktober 1997 darüber Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals;

17. *wiederholt seine Auffassung*, daß das lange erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas maßgeblich zum Abbau der Spannungen, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und zur Verwirklichung der Ziele des gesamten Friedensprozesses beitragen könnte;

18. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission *seinen Dank dafür aus*, daß sie den Parteien in Angola bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3820. Sitzung am 29. September 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und alle danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere die Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ und danach vorgelegten Informationen über die von der União Nacional para a Independência Total de Angola unternommenen Schritte,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁰⁶ Ebd., Dokument S/1997/741.

1. *betont*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen vollinhaltlich zu befolgen hat;

2. *beschließt*, daß das Inkrafttreten der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) aufgeführten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 1997, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, ausgesetzt wird;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die Verhängung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3820. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3827. Sitzung am 29. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1997/807)²⁰⁷.

Resolution 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997²⁰⁸,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß in Angola erzielt werden konnten,

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

²⁰⁸ Ebd., Dokument S/1997/807.

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka sowie den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997, nicht nachgekommen ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

A

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 30. Januar 1998 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 13. Januar 1998 einen Bericht samt Empfehlungen über die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. Januar 1998 vorzulegen;

2. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 17. Oktober 1997 *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen bis Ende November 1997 aufzuschieben, gemäß dem in Ziffer 15 des Berichts beschriebenen Plan, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1997 über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals Bericht zu erstatten und dabei die Situation am Boden zu berücksichtigen;

B

3. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte des Friedensprozesses ohne weitere Verzögerung vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

4. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, der Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und den festgelegten Verfahren alle Truppenbewegungen rechtzeitig anzukündigen;

feststellend, daß die derzeitige Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

5. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen sofort und bedingungslos nachkommt, insbesondere auch durch die volle Zusammenarbeit bei der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Angola, einschließlich in Andulo und Bailundo;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen am 30. Oktober